

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Telegraphische
Anzeiger, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbä.

Nr. 300.

Montag, 27. Dezember 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Verkaufspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalt vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Verschicken an bestimmten Tagen und Wochentagen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Standardzeile (7 Zeilen) 18 Pf., Dreizeiler 24 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgeschäfte 20 Pf. Best. Karte. Vermittlung Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Abbestellung unterhaltenen Vorlage, Ergänzungen an der Kasse.

Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao

am 3. Januar 1916.

Die Königl. Amtshauptmannschaft weist auf die nach der Bekanntmachung des Herrn Reichsanwalters vom 29. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 791) stattfindende Erhebung mit folgendem Bemerken hin:

1. Wer mit dem Beginn des 3. Januar 1916 Vorräte von Kaffee (Bohnenkaffee und Solenkaffee) roh, gebrannt oder geröstet, Tee und Kakao roh, gebrannt oder geröstet in Gewährung hat, ist verpflichtet, sie auf dem vorgeschriebenen Anzeigebogen der Gemeindebehörde anzuzeigen, in deren Bezirk die Vorräte am Stichtage lagern. Anschaffungen und Einkaufsermittlungen haben die Anzeige nur zu erstatten, wenn ihr Vorrat an Kaffee 10 Kilogramm, an Tee 2,5 Kilogramm beträgt.

2. Vorräte, die sich mit dem Beginn des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang der Gemeindebehörde anzuzeigen.

3. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf:

- a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaates, insbesondere einer Flotte- oder Marineverwaltung stehen;
- b) Vorräte, die im Eigentum der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

4. Anzeigevordrucke werden den Beteiligten durch die Gemeindebehörde ausgeteilt. Hat ein Anzeigepflichtiger bis zum Ablauf des 31. Dezember laufenden Jahres einen Vordruck nicht erhalten, so ist er verpflichtet, sich solchen bei der Gemeindebehörde abzuholen.

5. Die Vordrucke sind am 3. Januar 1916 wahrheitsgemäß auszufüllen, mit der Unterschrift des Anzeigepflichtigen zu versehen und am 4. Januar 1916 zur Abholung bereit zu halten.

6. Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden. 594 b F. II.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Nachdem nach Mitteilung des Stadtrates zu Riesa im Stadtbezirk Riesa die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden die in einem Umkreise von 15 Kilometer von Riesa liegenden Ortschaften des hiesigen Bezirks: Forberge, Gröbä, Wodra, Wergdorf, Weiba, Wausitz, Delsitz, Jahnishausen, Nöckritz, Gostwitz, Nehtbeuer, Braunsitz, Wahrens, Kobeln, Heyda, Wergendorf, Poppitz, Deutenitz,

Boberßen, Bessa, Röberau, Reithain, Bromnig, Moritz, Grödel, Glaubitz mit Sageritz und Langenberg, Nandritz, Schalken, Rada, Wehlig b. G., Redwitz, Raundörben, Goltzsch, Medesin, Merzdorf, Neufelsitz, Senzsch, Böttewitz, Döschitz, Bickelien, Grohschütz, Kleinrausch, Stassa, Wilsenbau, Kleinbieritz, Walda, Lauda, Colmnitz, Jabelitz, Treugebühl, Raben, Gröbä, Werka, Frauenhain, Gröblich, Reppitz, Nauwalde, Spansberg, Kieckä, Wilsen, Kotelitz, Wilschitz, Streumen, Marktsieditz, Radewitz, Kiefenau, Wichtensee und Kleinbieritz

den Bestimmungen in § 168 Absatz 1 und 2 der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehschutze vom 7. Dezember 1911 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 folgende) unterstellt.

Die nach dem genannten Paragraphen vorgesehenen weiteren Beschränkungen bleiben vorbehalten.

Zu widerhandlungen gegen vorklebende Bestimmungen werden soweit nicht nach den Strafverordnungen des Viehschutzes vom 26. Juni 1909 beim weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsvorschriften zum Viehschutze mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Großenhain, am 27. Dezember 1915.

Die Königl. Amtshauptmannschaft. 2774 b Z.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schnittwarenhändlers Friedrich Clemens in Kreisitz wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. Riesa, den 27. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

Städtischer Bauchspeck-Verkauf

findet diese Woche

Mittwoch, den 29. Dezember 1915
9-12 Uhr vormittags und 2-4 Uhr nachmittags
im städtischen Schlachthofe statt.
Der Rat der Stadt Riesa, den 27. Dezember 1915. W. H. H.

Einquartierung in Gröbä.

Am 28. Dezember 1915 bzw. 1. Januar 1916 werden mit Einquartierung beauftragt: die Schulstraße, soweit sie nicht bereits belegt war, Altröck, Ahlemann, Schaker, Georg-Rüller, Peilo, Industrie-, Hamburger und Wergdorfer Straße.

Der Gemeindevorstand.

Butterabgabe in Gröbä.

An die Haushaltungen mit den Anfangsbuchstaben S werden Buttermarken am 28. Dezember 1915 im Gemeindevorstand, Zimmer Nr. 8, ausgegeben.

Gröbä, am 27. Dezember 1915. Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 27. Dezember 1915.

* Tagesordnung zur Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums am Dienstag, den 28. Dezember 1915, nachmittags 6 Uhr im Saale der „Ebertstraße“. 1. Bekanntgabe der Verlegung des Sitzungssaales. 2. Beschaffung von Tischen. 3. Mitteilungen.

Das Weihnachtsfest ist vorüber, der Alttag fordert wieder sein Recht. Weihnachtliches Winterwetter war uns während der Feiertage nicht beschieden. Der Wärmemesser hielt sich über dem Kalkunnt, und wenn das Fest auch nicht ganz der strahlenden Verklärungsmacht der Sonne entbehren mußte, so sorgten doch auch reichlich bemessene Regenschauer für ein wenig einladendes Neuland. Die rechte Weihnachtsfreude und rechte Festlichkeit hätten wir aber auch diesmal nicht gefunden, selbst wenn der Winter die gesamte Natur mit der reizvollsten Schneedecke ausgestattet haben würde. Es waren ja wieder Kriegswinter. Und wer tiefer sah, bemerkte überall die Wirkung der ersten Zeit. Die Gaben des Christkindes sind wohl vielfach bescheidener als sonst ausgefallen und viele Fenster, von denen der Schmerz um ein Liebes, das der Krieg geraubt hatte, die strahlende Helle scheuchte, bleiben dunkel. Es gab wohl auch kaum ein deutsches Haus, in dem nicht besonders am Heiligabend die Gedanken und Wünsche hinaus ins Feld eilten zu den Angehörigen, die in treuer Wächterhaltung eines deutschen Selbstums bewahrten. Und wo es nur irgend möglich, feierten auch unsere heldenmütigen Truppen draußen im Feindeslande deutsche Weihnachten. Aber im Geiste wollten sie wohl alle in der geliebten Heimat, im trauten Heim ihrer Familie. Freudig wurde wohl Weihnachten in den Familien gefeiert, wo Vater, Sohn oder sonst ein naher Inwonerwanderer gerade in den Christfesttagen auf Urlaub gekommen waren. Da verläßt der Krieg für Tage und Stunden vor all dem Frieden und dem Glück, das mit der Heimkehr der Ersehnten einzieht. Die Bemühten, die Weihnachten für deutsche Herzen in sich birgt, kamen auch an diesem zweiten Kriegswinter nicht zu kurz. Wir begingen im Herzen wieder ein Weihnachtsfest, feierlicher, gehobener als in den Tagen des Friedens.

Mit Rücksicht auf den Neujahrsvorleser können Privatbriefsendungen im Gewicht über 50 Gramm (Feldpostkästchen) nach dem Feldheer in der Zeit vom 29. Dezember bis einschl. 2. Januar nicht angenommen werden. Ferner ist es zur klaren Abwicklung des wichtigen Nachrichtenverkehrs nach dem Felde während der Neujahrzeit unbedingt erforderlich, daß der Austausch von Neujahrsglückwünschen zwischen Heimat und Heer mit der Feldpost unterbleibt. Das Publikum wird daher dringend gebeten, zum bevorstehenden Jahreswechsel von der Verwendung solcher Glückwünsche an Angehörige, gute Freunde und Bekannte im Felde Abstand zu nehmen.

Nach einer Verfügung des preussischen Kriegsministeriums ist die Bezeichnung „Offizier-Stellvertreter“ kein Dienstgrad, und es sind die Offizier-Stellvertreter daher auch nicht mit Offizier-Stellvertreter, sondern mit ihrer Dienstgradbezeichnung — Feldwebel (Wachtmeister), Hauptfeldwebel (Hauptwachtmeister), Fähnrich (Dienstführer) anzureden.

Es wird um die Veröffentlichung folgender Zeilen gebeten: Da in letzter Zeit das Abhandenkommen von militärischen Ausrichtungen und Bekleidungsstücken, besonders in Massenquartieren, wiederholt vorgekommen ist, so wird hiermit auf das nachdrücklichste darauf aufmerksam gemacht, daß ein Verkauf von dem Reiche gehörigen Ausrichtungen und Bekleidungsstücken streng verboten ist. Jeder, der solche Stücke in Besitz behält oder in Gebrauch nimmt, macht sich strafbar. Solche Stücke sind unverzüglich der nächsten Polizeibehörde zu übergeben. Benutzt wird noch, daß militärische Ausrichtungen und Bekleidungsstücke regelmäßig mit dem Stempel eines Befehlshabers beziehungsweise eines Truppenteiles gekennzeichnet sind und daß sie, wenn ausnahmsweise ein solcher Stempel fehlen sollte, schon durch ihre Eigenart als militärische Stücke für jedermann ohne weiteres kenntlich sind.

Die Bahnbetriebswirtschaft zu Flöha soll vom 1. April 1916 ab anderweitig auf 6 Jahre verpachtet werden. Die hierfür in Betracht kommenden allgemeinen Bedingungen liegen auf den sächsischen Bahnhöfen zur Einsichtnahme aus. Abgabetermin bis zum 10. Januar 1916 an die Königl. Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden einzuwenden. Die freie Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten. Persönliche Vorstellung hat nur nach Anforderung zu erfolgen. Die Bewerber bleiben bis Ende Februar 1916 an ihre Gebote gebunden. Wer bis dahin keinen Bescheid erhält, hat seine Bewerbung als abgelehnt zu betrachten. Resultate werden unberücksichtigten Bewerber ohne Bescheid zurückgegeben.

Mit dem Heiligen Abend begann die Zeit der zwölf Nächte, die bis zum 6. Januar währt. Nach alter Überlieferung sollen die einzelnen Tage das Wetter der Monate des nächsten Jahres künden. Gerade diese Zeit ist reich an Überlieferungen aller Art. Nach einer alten Sage soll in den Nächten der „wilde Jäger“ sein Unwesen treiben und mit Puff und Horridal über die Welt haufenstürmen. Träume in diesen Wochen sollen in Erfüllung gehen. Gutes und Böses sollen sie voraussagen. Es steht in diesem Überlauben der letzte Rest des Glaubens unserer heidnischen Vorfahren, deren die Zeit der Winter Sonnenwende besonders heilig war.

Die Liebesgabenfähigkeit des Bundespräsidenten der Vereine vom Roten Kreuz im Königreiche Sachsen zu Weihnachten 1915. Wie im vergangenen Jahre, so hat auch diesmal das Rote Kreuz im Königreiche Sachsen, unterstützt durch Spenden aus dem ganzen Lande, in hingebender Weise für unsere braven Feldgrauen an den Fronten im Osten, Westen und Süden, sowie für unsere Verwundeten in den Lazaretten und Heimen der Klassen und der Heimat, endlich für die deutschen Gefangenen in Feindesland gesorgt, um den fern von der Heimat weilenden Tapferen unseres Landes eine Weihnachtsfreude zu bereiten, ihnen in herzlichster Dankbarkeit einen Gruß aus der Heimat zu übermitteln. So sind durch die Dresdener Abnahmestellen bis 954 große Pakete mit reichem Inhalte hinausgegangen, die rund 48000 Einzelpakete im Werte von durchschnittlich 5 Mark enthielten, während durch die Leipziger Abnahmestellen 20000 gleich wertvolle Pakete unseren Truppen zugeführt wurden. Mit diesen Weihnachtsgaben ist es möglich gewesen, Truppen und Formationen, die im Bezirke der sächsischen Armee beheimatet sind, und daneben Formationen, die in Serbien kämpfen, eine Weihnachtsfreude zu bereiten; außerdem wurden noch rund 6000 Mann etlicher inoffizieller sächsischer Truppenteile, die außerhalb Sachsens ihren Standort haben, mit Weihnachtsgaben im Werte von etwa je 3 Mark versorgt. Ferner wurden zum Zwecke der Weihnachtsbesorgung den drei Dresdener Reiterbataillonen zusammen 2025 Weihnachtspakete zu je 5 Mark übermittelt und weiter zu demselben Zwecke an Barmitteln den Kavallerie- und Genesungsheimen vom Roten Kreuz im Königreiche Sachsen 18500 Mark, den Reiterbataillonen 22500 Mark, den Bahnhofs-Sanitätskassen, einigen Privatpflegestätten usw. 4900 Mark, in Summa 46500 Mark überwiesen. Ferner wurden 30000 Mark dem Berliner Zentral-Komitee überhandt, als Beitrag zu einer größeren allgemeinen Sammlung, um allen in transsibirischer Gefangenschaft befindlichen Deutschen eine Weihnachtsfreude zu bereiten. Endlich hat das Rote Kreuz auch in den letzten Monaten diese Gebote, die unter besonders schweren Verhältnissen in weiter Ferne unter des Winters Not zu leiden haben, der deutschen Gefangenen in Rußland und Serbien; nach Dordun einen im Oktober, November und Dezember 4100 Einzelpakete ab, vorwiegend mit warmen Wollstoffen beher. Mit im Werte von je 40 Mark, also zusammen 164000 Mark. Ohne diese Summe hat alles in allem zusammengezählt das sächsische Rote Kreuz in dieser Weihnachtszeit für die sehr bemerkenswerte Summe von rund 440000 Mark Gaben und Spenden hinausgeschickt, um unsere getreuen Kämpfer eine Freude am Weihnachtstage zu bereiten, den die meisten von ihnen nun schon zum zweiten Male fern von der Heimat in Feindesland begehen müssen.

Im Kriegsmuseum in Dresden gehen unangenehm Gesuche und Beschwerden über Familienunterstützungen, Miet- und Wochenscheine, auch Aufwandsentschädigungen für soldatenreiche Familien ein. Mit der Gewährung von Unterstützungen dieser Art hat das Kriegsministerium nichts zu tun. Die Anträge erledigen durch ihre Weitergabe an die zuständigen Stellen nur Versorgungsstellen, womit den Antragstellern sicherlich nicht gebührt ist. Gesuche von Familien in den Dienst getretener Mannschaften um Gewährung von Unterstützungen auf Grund des Gesetzes vom 25. Februar 1884, August 1914 sind ebenso wie Gesuche um Wochenscheine an die Versorgungsstellen Amtshauptmannschaft oder Stadtrat zu richten. Anträge auf Aufwandsentschädigungen für soldatenreiche Familien sind bei der Gemeindebehörde des Ortes anzunehmen, in dem der Berechtigte seinen Wohnort hat.

Die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbä.